

08.10.2013

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN**

Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

A Problem

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist landesrechtlich bisher lediglich für die jüdischen Kultusgemeinden durch das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden vom 18. Dezember 1951 geregelt. Hinsichtlich aller übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht außer dem Hinweis in Artikel 22 der Landesverfassung auf Artikel 140 Grundgesetz, der auf die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung verweist, keine weitere rechtliche Regelung. Die Verleihung der Körperschaftsrechte wird zudem unterschiedlich gehandhabt: Den jüdischen Kultusgemeinden werden die Körperschaftsrechte durch Verwaltungsakt verliehen; an die übrigen

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt bisher gewohnheitsgemäß eine Verleihung durch Gesetz. Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, eine Vereinheitlichung herbeizuführen.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung über den Verlust der Körperschaftsrechte. Gerät beispielsweise eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, in eine strukturelle oder wirtschaftliche Krise, so ist ein staatliches Eingreifen bisher im Wege der Aufsicht aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes aus verfassungsrechtlichen Gründen nahezu ausgeschlossen. Erforderlich ist jedoch eine Handlungsoption des Staates durch die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen oder als „ultima ratio“ auch durch den Entzug der Körperschaftsrechte. Hierfür bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die mit diesen Vorschriften geschaffen werden soll.

Datum des Originals: 08.10.2013/Ausgegeben: 10.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Insgesamt dokumentiert das Land mit diesem Gesetz, dass es die Entwicklungen im Religionsverfassungsrecht zeitgemäß aufgreift. Das Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ist in der letzten Zeit feststellbar angestiegen. Im Rahmen der Integration von Zuwanderern und der nachfolgenden Generationen sowie einer damit verbundenen zunehmenden religiösen Pluralität werden zunehmend auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht dem christlichen Hintergrund entstammen, die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Anträge liegen vor. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlichster Herkunft und Hintergründe ist es unerlässlich, ein präzises und differenziertes Regelungswerk für den Umgang miteinander aufzustellen. Das schafft für beide Seiten Rechtssicherheit, stärkt die Religionsausübungsfreiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und damit ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Öffentlichkeit. Das Gesetz gibt dem Land aber auch ein brauchbares Handwerkszeug für Reaktions- und Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand.

B Lösung

In dem neu zu schaffenden Körperschaftsstatusgesetz werden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Regelungen über die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aufgenommen. Zudem werden der Verlust der Körperschaftsrechte sowie die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen positivrechtlich geregelt. Zugleich wird der Systemwiderspruch zwischen einer Verleihung von Körperschaftsrechten an die jüdischen Kultusgemeinden durch Verwaltungsakt und an alle übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch Gesetz zugunsten einer einheitlichen Verleihung durch Rechtsverordnung beseitigt.

Darüber hinaus wird das Gesetz über die Verleihung von Körperschaftsrechten an jüdische Kultusgemeinden aufgehoben. Spezieller Regelungen für diese Gemeinden bedarf es nicht mehr. Ihr Rechtsstatus bleibt gewahrt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dem Land entstehen durch den Erlass des Körperschaftsstatusgesetzes keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für dieses Gesetzgebungsverfahren liegt bei der Staatskanzlei als dem für Religionsangelegenheiten zuständigen Ressort im Einvernehmen mit dem Finanzministerium als dem für Kirchensteuerfragen zuständigen Fachressort.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Da die Körperschaftsankennung einem Verfassungsgebot entspricht und für die Betroffenen von außerordentlicher Bedeutung ist, war eine Berichtsfrist zu wählen. Die Landesregierung wird vor Ablauf der Frist eine ausführliche Analyse der Praxis dieses neuen Gesetzes vorlegen.

Artikel 1
Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und
Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen
(Körperschaftsstatusgesetz)

§ 1
Verleihungsvoraussetzungen

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten,
2. rechtstreu sind und
3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte bereits verliehen worden sind (Zweitverleihung).

(2) Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfassung nach Absatz 1 Nummer 1 und der Rechtstreue nach Absatz 1 Nummer 2 gehört auch eine Satzung, die Bestimmungen enthalten soll über

1. die Abgrenzung der Zuständigkeitsbezirke, soweit gebietsförmig untergliedert,
2. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. die Organe der Gemeinschaft und ihre Befugnisse,
5. die Art und Weise der Finanzierung,
6. Satzungsänderungen und
7. die Auflösung der Gemeinschaft.

Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Gewähr der Dauer setzt zudem voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.

(3) Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen darzulegen.

(4) Ortsgemeinden und sonstige Untergliederungen von bereits im Land Nordrhein-Westfalen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erhalten auf Antrag der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Körperschaftsrechte. Die Antragsteller sichern rechtsverbindlich zu, dass die körperschaftsspezifischen Verpflichtungen eingehalten werden.

§ 2
Rechtsform der Verleihung

(1) Die Erteilung der Körperschaftsrechte erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Der Landtag kann die Erteilung der Körperschaftsrechte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses jederzeit von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Landesregierung kann ihrerseits die Zustimmung des Landtags für die Erteilung der Körperschaftsrechte vorsehen.

(2) Die Zweitverleihung erfolgt entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1.

(3) Die Verleihung von Körperschaftsrechten an Ortsgemeinden und sonstige Untergliederungen gemäß § 1 Abs. 4 erfolgt durch Verwaltungsakt des zuständigen Ministeriums an die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

§ 3

Ausscheiden und sonstiger Statusverlust bei Untergliederungen und Ortsgemeinden

(1) Scheidet eine Untergliederung oder Ortsgemeinde aus ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft aus, verliert sie die Körperschaftsrechte, wenn sie diese Rechte aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erlangt hat (§ 1 Absatz 4). Es ist den ausgeschiedenen Teilgliederungen unbenommen, ihrerseits die Körperschaftsrechte zu beantragen.

(2) Der Verlust tritt auch ein, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellt.

(3) Der Verlust der Körperschaftsrechte ist durch Verwaltungsakt festzustellen.

§ 4

Entzug der Körperschaftsrechte

(1) Die Körperschaftsrechte werden entzogen, wenn die Voraussetzungen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 von Anfang an nicht vorgelegen haben oder sie nachträglich entfallen sind. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 1999 S. 602, zuletzt geändert durch Art. 1 Verwaltungszusammenarbeitsgesetz vom 17.12.2009; GV. NRW. S. 861) finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Ein nachträglicher Entzugsgrund ist insbesondere gegeben, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft besitzt,
3. an der Rechtstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft die Gewähr der Dauer dadurch nicht mehr bietet, dass sie überschuldet oder zahlungsunfähig ist,
5. die Gemeinschaft seit drei Jahren handlungsunfähig ist, weil sie keine verfassungsmäßigen Vertreter hat oder
6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt hat.

(2) Der Entzug der Körperschaftsrechte erfolgt in Verfahren und Form entsprechend ihrer Verleihung.

(3) Sofern Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden sind (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV), finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Gleiches gilt für deren Rechtsnachfolger.

(4) Mit dem Entzug verliert die Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sofern sich aus der Verfassung der Gemeinschaft nichts anderes ergibt, finden sodann die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt bei einem Verlust nach § 3 Abs. 1 und 2.

§ 5

Zuständigkeitsregelung; Ausnahmen

(1) Zuständig für Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das für Religionsangelegenheiten zuständige Ministerium.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit mit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderweitige Vereinbarungen (Verträge nach Art. 23 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge) getroffen worden sind.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951

(1) Das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 (GV. NRW 1952 S. 2) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechte werden durch die Aufhebung nicht berührt. Im Übrigen gilt künftig das Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz).

Artikel 3

Inkrafttreten; Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz.

Begründung

A Allgemeines

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist in Nordrhein-Westfalen landesrechtlich bisher lediglich für die jüdischen Kultusgemeinden durch das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 geregelt. Hinsichtlich aller übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht außer dem Hinweis in Art. 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) auf Artikel 140 des Grundgesetzes (GG), der seinerseits auf die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verweist, keine spezielle rechtliche Regelung. Die Verleihung der Körperschaftsrechte wird zudem unterschiedlich gehandhabt. Den jüdischen Kultusgemeinden werden die Körperschaftsrechte durch Verwaltungsakt verliehen, an die übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt bisher gewohnheitsgemäß eine Verleihung durch Gesetz. Diese ungleiche Behandlung desselben Sachverhalts gilt es durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung über den Verlust der Körperschaftsrechte. Sollte eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in eine wirtschaftliche oder strukturelle Krise geraten oder erhebliche Zweifel an ihrer Rechtstreue aufkommen lassen, ist ein staatliches Eingreifen im Wege der Aufsicht aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Als einzige Handlungsmöglichkeit des Staates kommt in diesen Fällen der Entzug der Körperschaftsrechte in Betracht. Mangels klarer rechtlicher Voraussetzungen für den Entzug der Körperschaftsrechte und dementsprechend ungewisser Rechtsfolgen ist es jedoch geboten, dass der Gesetzgeber hierzu selber die Regelungen aufstellt. Solche Regelungen werden mit den Vorschriften dieses Gesetzes geschaffen.

Das Land nimmt damit zugleich seine Gestaltungskompetenz nach Art. 22 LV und 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Absatz 8 WRV wahr, wonach Regelungen zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 137 WRV der Landesgesetzgebung obliegen.

Schließlich greift das Land mit diesem Gesetz auch die Entwicklungen im Religionsverfassungsrecht zeitgemäß auf. Das Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ist in der letzten Zeit feststellbar angestiegen. Im Rahmen der Integration von Zuwanderern und der nachfolgenden Generationen sowie einer damit verbundenen zunehmenden religiösen Pluralität ist zu erwarten, dass in Zukunft auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht dem christlich-abendländischen Hintergrund entstammen, die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragen und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, auch erhalten werden. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlichster Herkunft und Hintergründe ist es unerlässlich, ein präzises und differenziertes Regelungswerk für den Umgang miteinander zu aufzustellen. Das schafft einen Vertrauenstatbestand für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, stärkt ihre Religionsausübungsfreiheit und damit ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Öffentlichkeit. Zugleich gibt das Gesetz aber auch klare rechtliche Vorgaben und transparente Prüfungskriterien an die Hand.

Mit dem Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes wird das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1951, dessen wesentliche Regelungen in das neue Gesetz übernommen worden sind, aufgehoben.

B Zu den einzelnen Regelungen

Artikel 1

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 nennt die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er lehnt sich eng an die Norm des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV an. Danach muss eine Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, "durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten".

Unter Verfassung ist in diesem Zusammenhang der qualitative Gesamtzustand einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu verstehen, wozu eine Organisationsordnung (Satzung), die Intensität des religiösen Lebens, die Bedeutung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im öffentlichen Leben, der Zeitraum ihres Bestehens und auch eine ausreichende Finanzausstattung gehören. Eine nähere Erläuterung haben im Gesetz wegen ihrer großen Bedeutung die Ausgestaltung der Satzung und die Finanzausstattung erhalten (Absatz 2).

Im Übrigen ist die Auslegung der Begriffe des Abs. 1 Nummer 1 durch Rechtsprechung, Literatur und übereinstimmende Verwaltungspraxis der Länder im Wesentlichen geklärt, so dass weitere gesetzliche Präzisierungen nicht erforderlich sind. Grundsätzlich sind ein Promille der Bevölkerung des Landes ein Richtwert für eine ausreichende Anzahl der Mitglieder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und der Bestand der Gemeinschaft von mindestens dreißig Jahren im Inland ein weiteres Indiz für die Gewähr der Dauer.

Das in Abs. 1 Nummer 2 genannte Kriterium der Rechtstreue nimmt Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 102, 370). Danach muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Außerdem muss sie die Gewähr dafür bieten, dass ihr zukünftiges Verhalten die in Artikel 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechtes des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Eine solche Gefährdung dieser vom Grundgesetz auf Dauer gestellten Grundsätze darf der Staat nicht hinnehmen. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden wollen, liegen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutz der Rechte Dritter näher als anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Verleihung verbietet sich daher an solche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, gegen die einzuschreiten der Staat zum Schutz grundrechtlicher Rechtsgüter berechtigt oder gar verpflichtet wäre. Das Wertungskriterium für die Prüfung der Rechtstreue ist das tatsächliche Verhalten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft oder ihrer Mitglieder, auch wenn es letztlich religiös motiviert ist. Ob dabei Glaube und Lehre der Gemeinschaft, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf ihr zu erwartendes Verhalten zulassen, ist eine Frage des Einzelfalls.

Absatz 1 Nummer 3 benennt in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Länder den Sitz der Gemeinschaft als Anknüpfungspunkt für die Verleihung. Eine Verleihung von Körperschaftsrechten an eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die ihren Sitz in einem anderen Land hat, ist erst zulässig, wenn sie in ihrem Sitzland die Körperschaftsrechte erlangt hat (sog. Zweitverleihung). Durch die systematische Stellung der Regelung über

die Zweitverleihung wird zugleich klargestellt, dass grundsätzlich auch im Falle einer Zweitverleihung die gesamten Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte vorliegen und durch das Land erneut geprüft werden müssen. In der Regel wird dabei auf die Prüfergebnisse des erstverleihenden Sitzlandes Bezug genommen werden können, gleichwohl sind Abweichungen und anderslautende Ergebnisse nicht ausgeschlossen. Ein praktisches Beispiel dürfte dann gegeben sein, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in dem Land, in dem sie eine Zweitverleihung der Rechte beantragt, kaum eigene Mitglieder hat, oder wenn nach der Erstverleihung Zweifel an der Rechtstreue auftreten, die möglicherweise noch nicht den Widerruf der Erstverleihung rechtfertigen, aber doch einer weiteren Verleihung entgegen stehen. Im Übrigen steht einem Anerkennungsautomatismus auch die Souveränität der Länder entgegen, die nicht durch einen Organisationsakt des erst- anerkennenden Landes zur Übertragung eigener Hoheitsrechte genötigt werden können.

Die Anforderungen an die Satzung einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft in Absatz 2 Satz 1 orientieren sich an der Regelung des § 2 des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Vorteil dieser ausführlichen Vorschrift ist, dass damit den Gemeinschaften konkrete Anhaltspunkte an die Hand gegeben werden, über welche Sachverhalte ihre Satzung Auskunft geben muss. Ob hiervon Ausnahmen nach Maßgabe des Selbstverständnisses einer Gemeinschaft zugelassen werden können (BVerfGE 83,341), dürfte vom konkreten Einzelfall abhängen. Zu beachten ist jedoch, dass an die Verleihung von Körperschaftsrechten sicherlich höhere Ansprüche gestellt werden dürfen als an die Eintragung eines Vereins.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Fähigkeit der Gemeinschaft, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen, ein wichtiges Kriterium für die Gewähr der Dauer ist (BVerfGE 66, 1). Inhaltlich wird eine Prognose über die wirtschaftliche Stabilität der Gemeinschaft verlangt, die in der Regel auf der Grundlage eines von Wirtschaftsprüfern erstellten Gutachtens zu treffen sein wird.

Absatz 4 ist dem Selbstverständnis und der Organisationsfreiheit einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft gem. Art. 140 GG i. V. Art. 137 Abs. 3 WRV geschuldet, wonach sie auch ihre Untergliederungen (Ortsgemeinden) mit öffentlichen Körperschaftsrechten ausgestalten können. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften tragen in diesem Fall die Verantwortung dafür, dass die Ortsgemeinden und sonstigen Untergliederungen Strukturen haben, die eine ordnungsgemäße Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglichen. Durch die Formulierung dieser Regelung wird zudem klargestellt, dass das Land sachbezogene Mindestkriterien vom Antragsteller fordern kann. Es dürfte sich anbieten, diese Kriterien in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Antragsteller und Land festzulegen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt im Grundsatz die rechtliche Art der Anerkennung als KdöR. Sie erfolgt als Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags. Diese Rechtsform trägt der Tatsache Rechnung, dass trotz der Einzelfallregelung, die für einen Verwaltungsakt sprechen könnte, immerhin Hoheitsrechte übertragen werden, dass zugleich aber die bisherige schwerfällige Anerkennung durch ein formelles Gesetz vermieden wird. Die Anerkennung durch Rechtsverordnung erscheint als praktikabler und zügiger. Auch gestaltet sich ein unter Umständen erforderlicher Entzug der Rechte erheblich einfacher.

Weiter wird dem Landtag jederzeit das Recht eingeräumt, die Anerkennung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als KdöR von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Ebenso kann die Landesregierung ihrerseits von Anfang an eine Zustimmung des Landtags vorsehen. Dieser Weg dürfte bei einer besonderen Bedeutung der Anerkennung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als KdöR gewählt werden, wenn der Landtag in die Verantwortung eingebunden werden möchte oder soll.

Absatz 2 macht aus Gründen der Rechtsklarheit deutlich, dass auch die sogenannte Zweitverleihung durch Rechtsverordnung erfolgt.

Absatz 3 ergänzt § 1 Absatz 4. Eine Vergabe der Körperschaftsrechte durch Verwaltungsakt ist angemessen, wenn diese Rechte bereits durch das Land an die übergeordnete Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verliehen worden sind.

Zu § 3

§ 3 Absatz 1 regelt das Ausscheiden von Ortsgemeinden oder sonstigen Untergliederungen aus einem übergeordneten Verband (Ausschluss oder Austritt) für den Fall, dass diese aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum übergeordneten Verband Körperschaftsrechte erlangt haben (§ 1 Absatz 4). Der Entzug zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist insofern gerechtfertigt, als sie die Rechte als Mitglied einer übergeordneten Gemeinschaft erhalten haben. Die Norm stellt ausdrücklich klar, dass es den ausgeschiedenen Teilgliederungen unbenommen bleibt, ihrerseits als eigenständige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Körperschaftsrechte zu beantragen. Verlust des abgeleiteten Status und Begründung des neuen, originären Status können ggf. zeitlich zusammenfallen.

Soweit eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sich spaltet, ohne dass es ein förmlicher Austritt eines Teils der Mitglieder erfolgt, kommt ein Entzug der Körperschaftsrechte nach § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 in Betracht, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft infolge der Spaltung handlungsunfähig wird.

Absatz 2 ist Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Auf deren Verlangen hin ist eine öffentlich-rechtliche Untergliederung in eine juristische Person des Privatrechts umzuwandeln.

Zu § 4

§ 4 regelt den Entzug von Körperschaftsrechten. Dieser kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung von Anfang an nicht gegeben waren oder diese nachträglich entfallen sind. Anknüpfungspunkt für Absatz 1 sind die §§ 48, 49 VwVfG des Landes Nordrhein-Westfalen, die aber wegen des in den meisten Fällen erforderlich werdenden Entzugs durch Rechtsverordnung keine unmittelbare Anwendung finden können. Für den Fall, dass die Voraussetzungen der Verleihung von Anfang an nicht vorlagen, wird § 48 VwVfG NRW für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Fallgruppen 1 bis 6 betreffen den nachträglichen Entfall der Voraussetzungen und sind auf die spezifischen Gegebenheiten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zugeschnitten und berücksichtigen ihre grundgesetzlich geschützte Bedeutung. Nummer 1 trägt dem Selbstbestimmungsrecht einer Gemeinschaft insofern Rechnung, als die Körperschaftsrechte bewusst zu ihrer Disposition gestellt sind und ihr nicht gegen ihren Willen aufgezwungen werden können. Nummer 2 regelt den Fall, dass sich eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Wesen so verändert, dass sie einen inhaltlich anderen Charakter erhält. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gemeinschaft nunmehr primär wirtschaftliche Ziele verfolgen sollte. Num-

mer 3 stellt auf eine Veränderung der Körperschaft hinsichtlich ihrer Rechtstreue ab. Das Fehlverhalten einzelner Mitglieder, selbst von Mitgliedern des Vorstandes, dürfte allerdings im Regelfall für einen Widerruf nicht genügen. Erforderlich ist, dass durch konkrete Tatsachen reale Zweifel an der Rechtstreue der Gemeinschaft insgesamt begründet sein müssen. Nummer 4 und 5 erfassen Fälle, in denen eine Gemeinschaft in eine wirtschaftliche oder strukturelle Krise gerät und in denen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine gemeinwohlverträgliche Lösung der Notlage behindern könnte. Nummer 6 bezieht sich auf Fälle, in denen eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ihren inländischen Sitz aufgibt.

Körperschaften hingegen, denen ihr öffentlich-rechtlicher Status in der Vergangenheit durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden ist, kann er nur durch eine erneute gesetzliche Regelung entzogen werden. Dem entspricht § 4 Abs. 2. In diesen Fällen können allerdings die in § 4 Absatz 1 genannten Kriterien als Begründung für ein solches Gesetz herangezogen werden.

Bei diesen Entscheidungen sind die Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit und das besondere Selbstbestimmungsrecht der Gemeinschaften (Artikel 4, 140 GG i. V. Art. 137 Absatz 3 WRV) zu beachten.

Absatz 2 enthält lediglich eine Klarstellung über das Verfahren und die Rechtsqualität der Entzugsmaßnahme.

Absatz 3 nimmt die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die ihre Körperschaftsrechte in vorkonstitutioneller Zeit erworben haben, von der Anwendung des § 4 aus. Ihnen kann ihr öffentlich rechtlicher Status nach der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur nur durch Verfassungsänderung entzogen werden.

Hinsichtlich der Rechtsfolge von Rücknahme und Widerruf beschränkt sich das Gesetz in Absatz 4 lediglich auf die Aberkennung der besonderen öffentlich-rechtlichen Stellung. Eine Auflösung der Gemeinschaft als solche wird nicht verlangt. Sofern das Selbstverständnis der jeweiligen Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft nichts anderes gebietet, erhalten die Verbände im Anschluss an die Aberkennung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung für Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes. Zuständig ist das jeweils für Religionsangelegenheiten bestimmte Ressort.

Absatz 2 stellt klar, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Umfang möglicher anderweitiger Vereinbarungen mit dem Land von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Konkret betroffen sind die katholische Kirche aufgrund des Konkordates des Landes Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 152) samt der Folgevereinbarung (Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden – GV NRW 1960 S. 426) sowie die evangelischen Landeskirchen aufgrund des Vertrages des Landes Preußen mit ihnen vom 11. Mai 1931 (GS S. 107) und dem Runderlass des Kultusministers vom 5. März 1965 (KMBI NW. S. 95). Wenn bei anderen öffentlichen-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über längere Zeit ein ordnungsgemäßer Gebrauch der mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbundenen Organisationshoheit sichergestellt ist, können mit diesen grundsätzlich vergleichbare Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 2 (Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951)

Das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes außer Kraft. Die wesentlichen Regelungen des aufgehobenen Gesetzes sind in das neue Gesetz übernommen worden. Die Regelungen über die Kultussteuer sind bereits im Kirchensteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten, so dass diese Vorschriften ersatzlos entfallen können. Darüber hinaus wird klargestellt, dass mit der Aufhebung des Gesetzes kein Rechtsverlust für die jüdischen Kultusgemeinden, die auf der Grundlage der Regelungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurden, einhergeht. Ihre erworbenen Rechte bleiben bestehen. Für sie gelten künftig die Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz). Auch nach dem neuen Gesetz müssen die Besonderheiten, die aus dem Holocaust resultieren, beachtet werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Berichtspflicht)

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Körperschaftsstatusgesetzes am Tag nach der Verkündung. Da die Körperschaftsanerkennung einem Verfassungsgebot entspricht, ist eine Berichtsfrist das angemessene Instrumentarium der Überprüfung dieses Gesetzes.

Norbert Römer
 Marc Herter
 Markus Töns
 Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion

Karl-Josef Laumann
 Lutz Lienenkämper
 Armin Laschet
 Prof. Dr. Thomas Sternberg

und Fraktion

Reiner Priggen
 Sigrid Beer
 Mehrdad Mostofizadeh
 Andrea Asch

und Fraktion

Christian Lindner
 Christof Rasche
 Angela Freimuth
 Dr. Joachim Stamp

und Fraktion

Dr. Joachim Paul
 Monika Pieper
 Michele Marsching
 Torsten Sommer

und Fraktion